

Die Stadt Neuburg an der Donau erlässt aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 und 2 der Bayer. Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1970 (GVBl S. 13) mit Genehmigung der Regierung von Schwaben vom 28. Februar 1972 Nr. II/5-200 B 11/107 folgende

**Satzung
zum Schutze der
Kleinkinder- und Jugendspielplätze
in der Stadt Neuburg an der Donau**

**Abschnitt I
Begriffsbestimmungen**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Kleinkinder- und Jugendspielplätze in der Stadt Neuburg an der Donau sind den Jüngsten unserer Stadt gewidmet.
- (2) Schonende und pflegliche Behandlung aller Anlagen und Einrichtungen werden den Benützern wärmstens ans Herz gelegt.

**§ 2
Kleinkinder- und Jugendspielplätze**

Kleinkinder- und Jugendspielplätze im Sinne dieser Satzung sind Plätze, die die Stadt Neuburg an der Donau für diese Zwecke zugänglich gemacht hat, soweit sie nicht Bestandteil öffentlicher Straßen sind.

**§ 3
Einrichtungen**

Einrichtungen der Kleinkinder- und Jugendspielplätze sind alle Gegenstände, die den Benützern oder Aufsichtspersonen zum Gebrauch dienen, wie Kinderspielplatzgeräte, Fußball- oder Hockeytore, Ruhebänke, Tische, Sanitäreanlagen oder sonstige zum Zwecke der Ausgestaltung und Verschönerung des Platzes aufgestellte bzw. angebrachte Gegenstände (Beleuchtungsanlagen, Pflanzkübel- und -schalen, Unterstellplätze, Papierkörbe, Zäune und dergl.).

Abschnitt II Benutzung der Kleinkinder- und Jugendspielplätze

§ 4 Allgemeines

Die von der Stadt unterhaltenen Kleinkinder- und Jugendspielplätze sind öffentliche Einrichtungen zur allgemeinen unentgeltlichen Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Kleinkinder- und Jugendspielplätze sind bei entsprechender Witterung
 - werktags von 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr,
 - sonn- und feiertags von 10:30 Uhr bis 18:00 Uhrgeöffnet.
- (2) Bei schlechter Witterung bleiben die Kleinkinder- und Jugendspielplätze geschlossen.
- (3) Die Benutzung der Jugendspielplätze ist auch außerhalb dieser Zeiten gestattet, soweit die Bodenverhältnisse dies zulassen und eine sonstige Beeinträchtigung der Plätze und deren Einrichtungen nicht zu erwarten ist.

§ 6 Benützungssperre

Die Kleinkinder- und Jugendspielplätze, einzelne Teile davon oder die Einrichtungen derselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für die Benutzung bestimmter Personengruppen gesperrt werden. In diesem Falle ist eine Benutzung nach Maßgabe dieser Sperre untersagt.

§ 7 Zweck und Sicherung des Besuchs

- (1) Kleinkinderspielplätze sind allgemein Kindern bis zu 10 Jahren, Jugendspielplätze allen Kindern und Jugendlichen bis zu 18 Jahren vorbehalten, soweit im Einzelfall durch öffentliche Beschilderung nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Kinder unter fünf Jahren müssen sich in Begleitung Erwachsener befinden.
- (3) Kinder über 10 Jahren dürfen sich - soweit durch öffentliche Beschilderung nichts anderes bestimmt ist - auf Kleinkinderspielplätzen nur zur Beaufsichtigung der ihnen anvertrauten Kinder aufhalten.
- (4) Die Turn- und Spielgeräte auf Kleinkinderspielplätzen dürfen nur von Kindern bis zu 10 Jahren und nur mit Zustimmung oder unter Aufsicht der Erziehungsberechtigten benutzt werden, es sei denn, dass durch öffentliche Beschilderung diese Benutzung auch für ältere Kinder freigegeben ist.

§ 8 Allgemeines Verhalten auf den Kinderspielplätzen

- (1) Die Benutzer haben sich auf den Kleinkinder- und Jugendspielplätzen so zu verhalten, dass diese und ihre Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden und ein ordnungsgemäßer Betrieb dieser Plätze gewährleistet wird.
- (2) Insbesondere ist untersagt:
 - a) das Mitbringen von Hunden;
 - b) das Wegwerfen von Papier und anderen Abfällen außer an den dafür vorgesehenen Stellen (Papierkörbe);
 - c) das Besteigen der Bäume, Bauwerke oder sonstiger baulicher Einrichtungen;
 - d) das Entfernen von Bänken, Abfallkörben und sonstigen Spielplatzeinrichtungen von ihren Standorten;
 - e) das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, insbesondere von Werbeeinrichtungen, Plakaten u.ä.;
 - f) der Gebrauch von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten;
 - g) das Belästigen anderer Spielplatzbesucher durch Lärmen, Schreien oder Benutzen von Musikinstrumenten;
 - h) das Anbieten von Waren oder Dienstleistungen jeder Art;
 - i) der Konsum von Alkohol und das Rauchen.
- (3) Fahrräder sind an den gekennzeichneten Stellen abzustellen.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Stadt Neuburg an der Donau haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, für die die Stadt Neuburg an der Donau verantwortlich ist, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 10 Platzaufsicht

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ergehenden Anordnungen des von der Stadt Neuburg an der Donau bestellten Aufsichtspersonals ist von allen Beteiligten Folge zu leisten.

§ 11 Platzverweis

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung oder gegen die aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen können die Aufsichtspersonen oder die zuständigen städtischen Dienststellen einen Platzverweis aussprechen.

§ 12 Platzverbot

- (1) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder gegen die aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen kann durch die zuständigen städtischen Dienststellen ein Betreten der Kleinkinder- und Jugendspielplätze für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.
- (2) Vom Besuch der Kleinkinder- und Jugendspielplätze sind grundsätzlich ausgeschlossen:
 - a) Personen, die wegen Sittlichkeitsdelikte oder Beschädigungen von öffentlichen Anlagen vorbestraft sind;
 - b) Betrunkene;
 - c) Personen, die gegen Anstand und Sitte verstoßen.

§ 13 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung oder Verunreinigung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen bzw. im Einvernehmen mit den zuständigen städtischen Dienststellen auf seine Kosten beseitigen zu lassen.

Abschnitt III Zuwiderhandlungen, Ersatzvornahme

§ 14 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften strafbar sind.

§ 15 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann letzterer nach vorheriger Anhörung und nach Ablauf der hiebei gesetzten Frist, anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt beseitigt werden. Einer vorherigen Anhörung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen und die Große Kreisstadt Neuburg an der Donau in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Spielplatzordnung der Stadt Neuburg an der Donau vom 26. Juni 1961 außer Kraft.

Neuburg an der Donau, 15. März 1972